



Meschede, 08.04.2005

Die für den Bereich des Sauerländer Schützenbundes zuständigen Finanzämter haben sich hinsichtlich der steuerlicher Behandlung von Schützenhallen auf folgende Grundzüge geeinigt. Diese sind in einem Gespräch mit dem Vorstand des SSB im Einzelnen erörtert worden. Die nachstehende Abhandlung stellt das wesentliche Ergebnis der Gespräche dar. Das Papier dient als Richtschnur für die steuerliche Behandlung; die Entscheidung im Einzelfall obliegt jeweils dem zuständigen Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bruschke

Schützenhallen

Welche Aktivitäten finden in den Schützenhallen statt?

- Schützen- und Brauchtumsfeste
- Familienfeiern
- Vereinsfeste
- Jugendzeltlager
- Sport- und Übungsabende
- Vermietung von Unterstellflächen (z.B. für Wohnmobile/Boote)
- Betrieb einer Gaststätte

Die Nutzung erfolgt

- für eigene Feste (mit Speisen- und Getränkeverkauf oder mit Verpachtung der Küche/Theke)
- für fremde Festivitäten (als kurzfristige Vermietung, teilweise mit Lieferung von Getränken, so gut wie immer mit Gestellung der besonderen Einrichtungen der Schützenhallen [Theken- und Zapfanlagen, Bestuhlung, Tische, Küchen- und Schankmaterialien, teilweise sogar Hausmeisterdienste])
- für Jugendzeltlager und (als Vermietungsleistung, in der Regel unter Gestellung der benötigten Stühle und Tische, ausnahmsweise mit Hausmeisterdiensten)

- für die Unterstellung von beweglichen Gegenständen (als reine Vermietung ohne zusätzliche Leistungen)
- für ideelle Nutzungen im gemeinnützigen Bereich
- durch unentgeltliche Überlassung
- durch Verpachtung von (Vereins-) Gaststätten

Teilweise ist die vorstehende Nutzung sogar nur auf Teilbereiche der Hallen beschränkt, z.B. Nutzung bestimmter einzelner Räume für private Feierlichkeiten, Verpachtung einer voll eingerichteten Gaststätte, Mitbenutzung der Schützenhalle für sportliche Aktivitäten (entgeltlich / unentgeltlich). Bereiche, die nur für das eigene Schützenfest genutzt werden.

Umsatzsteuerliche Beurteilung

- Die Nutzung der Schützenhalle für eigene Feste mit Bewirtung erfolgt gegen Entgelt und führt zu umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Entgelten in Höhe der Getränke- und Speiseumsätze (ggf. Pachteinahmen aus dem Verding der Bewirtung). Die Steuerpflicht ist zu 100 % gegeben; es liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor (Steuersatz 16%).
- Entgelte für die Nutzung der Schützenhalle für fremde Festivitäten stellen nur dann steuerfreie Umsätze von § 4 Nr. 12a UStG dar, wenn keine über den üblichen Rahmen einer Vermietung hinausgehenden Nebenleistungen erbracht werden (Steuer 0)
- In der Regel zielt der Hauptzweck der Anmietung jedoch nicht auf die Überlassung eines Grundstückes/Bauwerkes ab, sondern vielmehr auf die Nutzung der Gesamteinheit (Schützenhalle mit Inventar und besonderen Einrichtungen für den erwarteten Verzehr). In diesem (Normal-) Fall handelt es sich um so genannte Verträge besonderer Art. Die Entgelte unterliegen vollständig der Umsatzsteuer (Steuersatz 16 %).
- Ein gemischter Vertrag könnte grundsätzlich nur dann vorliegen, wenn mindestens zwei in etwa abgrenzbare und von der Wertigkeit her annähernd gleiche Leistungen (vgl. Abschn. 80 Abs. 1 UStR) erbracht würden. In diesem Fall wäre eine Aufteilung der Umsätze in die reine (steuerfreie) Vermietungsleistung und die andere (steuerpflichtige) Leistung erforderlich. Dieser Sachverhalt dürfte im Zusammenhang mit der üblichen Vermietung von Schützenhallen eher unwahrscheinlich sein.
- Ein gemischter Vertrag oder sogar eine reine Grundstücksüberlassung könnte im Zusammenhang mit der Vermietung an den Betreiber eines Jugendzeltlagers vorliegen.
- Die Vermietung von Unterstellflächen für bewegliche Wirtschaftsgüter stellt grundsätzlich eine steuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 12a UStG dar. Eine Option zur Steuerpflicht ist möglich, wenn die Leistung für einen anderen Unternehmer erbracht wird. Die Überlassung von Stellplätzen innerhalb oder außerhalb der Schützenhalle für das Abstellen von Fahrzeugen (z.B. Boote, Wohnmobile, Wohnanhänger) stellt in jedem Fall eine steuerpflichtige Vermietung nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG dar (vgl. dazu Abschn. 77 UStR).

- Der Betrieb einer Vereinsgaststätte innerhalb der Schützenhalle beinhaltet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins. Die Verpachtung der Räumlichkeiten an einen fremden Betreiber kann steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG sein, wenn keine oder nur unwesentliche Betriebsvorrichtungen mit verpachtet werden. In diesen Fällen besteht jedoch regelmäßig die Möglichkeit, nach § 9 Abs. 2 UStG auf die Steuerbefreiung zu verzichten.

Hinweis: Auch wenn nach der vorstehenden Einstufung eine unternehmerische Tätigkeit hinsichtlich bestimmter Bereiche nicht anzuerkennen ist, besteht die Möglichkeit, bei einer gemischten Nutzung den Vorsteuerabzug über eine bewusste Zuordnungsentscheidung zu erlangen. In diesem Fall wären jedoch die Grundsätze der BMF-Schreiben vom 13.04.2004 (BStBl I 2004, 468) zur Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben bzw. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG in der Fassung des EURLUmsG vom 09.12.2004 (BStBl I 2004, 1158 [1166]) zu berücksichtigen. Das würde bedeuten, dass sich der Finanzierungseffekt durch die Vorsteuererstattung innerhalb des nach § 15a UStG maßgeblichen Berichtigungszeitraumes (bei Gebäuden: zehn Jahre; bei beweglichen Wirtschaftsgütern: fünf Jahre) verflüchtigt.

Ertragsteuerliche Beurteilung

Für Zwecke der Ertragsteuer ist insbesondere die Kostenaufteilung (laufende Betriebskosten, Instandhaltung und Abschreibung) problematisch. Insbesondere in den Fällen, in denen neben dem eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Schützenfest) auch Veranstaltungen des gemeinnützigen Bereiches und Fremdvermietungen erfolgen, kommt der Aufteilung eine besondere Bedeutung zu.

Der Bereich der Fremdvermietung ist dabei wiederum abzugrenzen. Bei einer nur gelegentlichen Vermietung ohne oder nur geringe zusätzliche Leistungen kann von einer Vermögensverwaltung ausgegangen werden. Derartige Leistungen werden in der Regel auch umsatzsteuerfrei sein.

Bei einer häufigen Fremdvermietung für kurze Zeiträume oder eine gelegentliche Fremdvermietung unter Einbeziehung von erheblichen Nebenleistungen ist hingegen regelmäßig von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugehen, da in diesen Fällen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und eine Konkurrenzsituation zu anderen (gewerblichen) Anbietern entsprechender Räumlichkeiten vorausgesetzt werden kann.

Offen bleibt die Behandlung der Leerstandszeiten. Hierfür wurde folgende Lösung gefunden:

- Finden in der Schützenhalle ausschließlich eigene Veranstaltungen und Fremdvermietungen statt, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu qualifizieren sind, sind die gesamten Kosten ebenfalls dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.
- Finden in der Schützenhalle neben Veranstaltungen, die als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einzustufen sind auch Veranstaltungen statt, die dem gemeinnützigen Bereich oder der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind, so muss eine Aufteilung der Kosten auf die betroffenen Bereiche gefunden werden. Hier bietet es sich an, die tatsächlichen Nutzungstage in eine Relation zueinander zu bringen. Dabei sind auch die Zeiten für den Aufbau und den Abbau zu berücksichtigen. Damit werden gleichzeitig auch die Leerstandszeiten mit abgedeckt.

Beispiel: Die Schützenhalle wird an 6 Tagen für (zwei) eigene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, an 28 Tagen für kurzfristige (Tages-) Vermietungen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) in 4 Tagen für Vermögensverwaltung (Jugendlager) und an 13 Tagen für gemeinnützige (Tages-) Veranstaltungen verwandt. Für den Auf- und Abbau fällt in der Regel pro Veranstaltung ein Tag an; bei den beiden eigenen großen Festen sind je Veranstaltung zwei Tage einzuplanen.

Lösung: Aufteilung der Tage:

eigene Veranstaltungen = 6 Tage + 4 Tage Vorbereitung =	10 Tage
gew. Fremdvermietungen = 28 Tage + 28 Tage Vorbereitung =	<u>56 Tage</u>
Summe wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	66 Tage

Vermögensverwaltung = 4 Tage + 1 Tag Vorbereitung = 5 Tage

gemeinnütziger Bereich = 13 Tage + 13 Tage Vorbereitung = 26 Tage

Ausgehend von dieser Berechnung würde sich folgende Kostenaufteilung ergeben:

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe =	rd.	68 %
Vermögensverwaltung =	rd.	5 %
Gemeinnütziger Bereich =	rd.	27 %

Abwandlung: Zusätzlich wird die Halle in den Wintermonaten an insgesamt 120 Tagen für die Unterstellung von Wohnmobilen genutzt. Die Gesamtnutzungsdauer erhöht sich auf 217 Tage, davon entfallen allein 57,6 % auf die Vermögensverwaltung. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb umfasst nur noch 30,4 % der Gesamtnutzung.

Hinweis: Bei der vorstehenden Lösung besteht für den Verein die Gefahr, dass durch die überwiegende Zuordnung der Kosten zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb insbesondere bei hohen Instandhaltungsaufwendungen (Ggf. kommt bei außerordentlichen Instandhaltungskosten eine Verteilung auf mehrere Jahre in Betracht) in diesem Bereich Verluste erzielt werden (Abschreibungsverluste sind ggf. gesondert zu betrachten; bei einer Schützenhalle, die überwiegend dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – siehe Beispiel - dient, sind sie bei dem nach ertragsteuerliche Grundsätzen ermittelten Ergebnis zu berücksichtigen). Sofern diese Verluste aus anderen Bereichen (Ideeller Bereich, Zweckbetriebe, Vermögensverwaltung) abgedeckt werden, besteht hier die Gefahr des Verlustes der Gemeinnützigkeit (Zu den Möglichkeiten des Vereins bei Verlusten aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird auf den Anwendungserlass zu § 55 AO verwiesen).

Die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Verluste sind in der Regel innerhalb von 12 Monaten (unter Umständen durch Umlagen – keine Spenden) auszugleichen. Anlaufverluste sollten grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ausgeglichen sein.